



Satzung des „groove e. V.“

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2009 in Berlin.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg
unter der Registriernummer VR 24 841 B am 19.03. 2010.**

Präambel

Die Fähigkeit, Rhythmen zu er- und empfinden ist ein uralter Teil der Menschheitsgeschichte. Wir möchten diese Tradition wieder beleben, indem wir an uns selbst, unseren Kindern und Mitmenschen die Freude am Trommeln und am Rhythmus ernst nehmen, sie wecken und weiterentwickeln.

Rhythmus und rhythmische Bewegung fördern unter anderem viele weitere Fähigkeiten und stärken den Charakter, das Zuhören, das Miteinander an einem Rhythmus arbeiten; vieles, das in unserer Gesellschaft zunehmend verloren geht.

Das **groove** ist das größte Percussion-Zentrum Deutschlands mit den meisten Trommelkursen, Lehrern, Bands ,Trommelprojekten, Percussion-Stilen und Teilnehmern.

Das **groove** stellt Musikern, Bands, Pädagogen und Projekten der internationalen Percussion-Szene von Berlin und Umgebung Räume, Instrumente, Vernetzung und Internetpräsenz zur Verfügung. Es bietet Rhythmus-Interessierten aus allen Kulturen, Gesellschaftsschichten und Generationen Zugang zu praktischen und theoretischen Fertigkeiten in verschiedensten Trommel-Stilen, Kommunikation mit Gleichgesinnten in Vorträgen, praktischen Übungen und Proben.

Das **groove** steht allen Percussion-Stilen aus aller Welt offen und bietet somit optimale Möglichkeiten für einen interkulturellen Austausch.

Im **groove** arbeiten, üben und unterrichten Kunstschaffende aus vielen verschiedenen Nationen zusammen und praktizieren ein friedliches Miteinander und ein tiefgreifendes Verständnis.

Im **groove** arbeiten zudem zahlreiche internationale professionelle Rhythmus-Pädagogen, Musiker, Tänzer, Bands und Projekte.

Das **groove** stellt den Nutzern mehrere Hundert originale Percussion-Instrumente zur Verfügung und sorgt für ihre Pflege und Wartung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „groove e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein fördert die Kunst und Kultur und wird Rhythmus und rhythmische Bewegung allen Schichten und Altersstufen der Bevölkerung nahe bringen, und die Freude und die positiven Effekte, die bei der Beschäftigung mit Rhythmus entstehen, weitergeben.

2. Der Verein erreicht diese Ziele durch Unterricht, Workshops, Veranstaltungen wie Informationstage und Konzerte, insbesondere

- durch Kurse in unterschiedlichen Trommel- und Percussionstilen und Techniken in der groove-Trommelschule
- Rhythmusarbeit mit Kindern und Jugendlichen, behinderten Menschen und Senioren,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- Veranstaltung von Konzerten,
- die Herausgabe eines Newsletters (digital und gedruckt).

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung und der Gebührenordnung, und die Entrichtung des Jahresbeitrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Der Beschluss ist auf der Mitgliederversammlung zu begründen. Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht erstattet.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Wahl der/des Rechnungsprüfer/s
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im letzten Quartal des Jahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang, Newsletter und E-Mail, soweit bei Vereins-eintritt angegeben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen oder der Vorstand sie unter Einhaltung der unter § 6, 3. genannten Frist einberuft.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Beitragsrückstand ruht das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von mindestens einem Vorstandsmitglied sowie einem zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist ab zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung im *groove* einzusehen.
7. Abstimmungsanträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
8. In der Versammlung können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme der Wahl oder Abwahl der Vereinsorgane gem. § 7 der Satzung, der Satzungsänderung gem. § 8, von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder gestellt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. und 2. Stellvertreter
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands oder ihrer Wiederwahl im Amt.
3. Zum Mitglied des Vorstands kann nur ein ordentliches Vereinsmitglied gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Hierfür kann das Nähere in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Vorstand gibt. Die Mitglieder des Vorstands sind gerichtlich und außergerichtlich für den Verein einzelvertretungsberechtigt.
Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich, jedoch können Aufwandsentschädigungen für Auslagen bewilligt werden.
5. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 500 € belasten, bedarf es im Innenverhältnis der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Organisatorische Beschlüsse müssen im Innenverhältnis ebenfalls mit Einstimmigkeit gefasst werden.
6. Weitere Aufgaben des Vorstands sind:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung gem. § 6, 3. oder 4.,
 - Leitung der Mitgliederversammlung oder Ernennung einer Vertretung,
 - Erlass einer Gebührenordnung für den Verein, die die Höhe und Modalitäten der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt,
 - Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, Kontrolle und Entlastung eines Geschäftsführers sind weitere Aufgaben des Vorstands.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

1. Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Zum Zweck der Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 6, 4. dieser Satzung einberufen werden. Die Einladung hierzu muss den Auflösungsantrag und seine Begründung enthalten.

4. Zur Abstimmung über den Auflösungsantrag besteht Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nur dann, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erschienen sind. In diesem Fall ist die Auflösung beschlossen, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.
5. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, spricht sich aber die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung aus, so ist nach Ablauf von mindestens einem Monat, höchstens aber zwei Monaten, eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Belange. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Vorstand